Carentini supernates et infernates. Wenn die Bewohner als supernates und infernates bezeichnet und unterschieden werden, dann erst recht ihre agri.

Wenn die Bezeichnung ager decumanus in der Literatur der Kaiserzeit nicht mehr zu finden ist — wenigstens scheint es so nach unseren Thesauri —, so ist das kein Wunder. Sowohl für Sizilien als für Asien war der Zehnte abgeschafft worden; die übrigen Provinzen waren von Haus aus stipendiariae (Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I 338. II 187 ff. 191 ff.). Der Ausdruck könnte also nur in einer sachlich innergeschichtlichen Betrachtung gefunden werden; aber wo gibt es das in unserer römischen Literatur! Das könnte nun für die Möglichkeit sprechen, daß bei einer lokalen Neueinführung des Zehnten irgendwo für dieses zehntpflichtige Land ein neuer Ausdruck geschaffen worden wäre, da der alte vergessen war. Das würde voraussetzen, daß man in dieser Zeit Ciceros Reden nicht mehr las.

Wenn aber der Zehnte umgewandelt wurde, so ist damit nicht gesagt, daß die Lasten geringer wurden. Und die kaiserliche Politik mußte für Ausgleich der Lasten sorgen (a. a. O. II 206). Wir müssen also den Wert des Zehnten als durchschnittliche normale Grundsteuer ansehen, der Pächter muß aber außer der Grundsteuer noch die Pachtgebühr zahlen. Im Sizilien der republikanischen Zeit wurde ja jene Grundsteuer auch vom freien Besitz bezahlt. Und wenn damals in einer Provinz ager publicus gegen Bezahlung des Zehnten vergeben wird, so handelt es sich um römische Bürger, die dann eben nur die Grundsteuer und keine eigentliche Pacht bezahlen, oder um Provinzialen, die neben dem Zehnten noch anderes leisten müssen; was und wieviel, das wissen wir nicht. Marquardt a. O. II 250 A. 5 sagt mit Bezug auf die republikanische Zeit: "die sizilische Domäne zahlte zwar einen Zehnten wie die übrigen Provinzialäcker, muß jedoch außerdem noch anders belastet gewesen sein, worüber wir nicht weiter unterrichtet sind, aber doch eine Andeutung erhalten bei Cic. Verr. 5, 21, 58."

Wenn die Kaiser des 1. Jahrhunderts darauf ausgingen, auch in den kaiserlichen Provinzen ihre Domänen zu vermehren (Pauly-Wissowa Suppl. IV 241), so geht daraus mit Sicherheit hervor, daß sie aus der Pacht einen höheren

Gewinn hatten als aus den Steuern.

Für die Höhe der Pacht finde ich wenig Anhaltspunkte. Die karthagischen Coloni zahlten nach Mommsen, Röm. Gesch. 1² 465 ff. ein Viertel des Ertrags. Wenn in Ägypten ein doppelter Zehnten bezahlt wurde (Marquardt a. O. II 196 A, 5), so wird das daher kommen, daß der Boden als königlich-kaiserlicher Besitz angesehen wurde; es kamen aber noch andere Lasten dazu.

Daß also decumates agri Zehntland bedeuten könnte, ist abzulehnen, und daß mit Zehntland das kaiserliche Domanialland gemeint sein könnte, erscheint als sachliche Unwahrscheinlichkeit.

Ludwigsburg/Stuttgart.

Friedrich Hertlein.

Eine neugefundene römische Grabkammer in Köln.

Zu Anfang Juli 1928 wurden bei Erdarbeiten für den äußeren Grüngürtel — etwa 500 m südlich der Militärringstraße beim Süd-Friedhof und 100 m östlich des alten Kalscheurener Weges — im sonst unberührten Boden Tuffsteine angetroffen. Die alsbaldige Weiterverfolgung der Spuren durch das Museum führte zur Freilegung eines rechteckigen Baues von 3,81×2,97 m lichter Weite; s. Abb. 1. Das Innere war mit Kies und einer Menge kleingeschlagener Tuffbrocken angefüllt; in 2½ m unter der ehemaligen Ackeroberfläche trafen wir auf einen Estrichboden aus 13 cm starkem Ziegelklein-

schlag mit weißem jetzt sehr mürbem Mörtel; er lag auf einer 7—15 cm hohen Schüttung von Tuffbrocken auf, darunter folgte der gewachsene Boden. In der nordwestlichen Ecke war der Estrich beschädigt; es machte den Eindruck, als ob hier früher schon einmal gewühlt worden wäre.

Die Mauern ringsum bestanden noch aus zwei Lagen großer Tuffblöcke, die bis 85 cm lang und im Mittel 50 cm breit waren. Die Blöcke der untersten



Abb. 1.

Lage waren 85 cm hoch, ebenso die der Schmalseiten der zweiten Reihe, während die entsprechenden der Längsseiten nur 55 cm maßen. Das hat seinen Grund darin, daß mit der dritten Lage der Quader an den Längsseiten bereits das Gewölbe ansetzte, was aus den schrägen Flächen sowohl der Außen- wie der Innenseite daselbst deutlich hervorgeht. Leider fand sich im Innern kein vollständiger Gewölbestein; ein Bruchstück weist eine Sehnenlänge von 25,5 cm und eine Bogenhöhe von 12 mm auf, woraus sich ein Radius von 2,07 m errechnen läßt; die Größe des Radius spricht für ein flaches Gewölbe.

Die Tuffblöcke waren ohne Verwendung von Mörtel einfach aufeinander gesetzt. Im Innern schlossen ihre Fugen sehr eng aneinander, während sie sich nach außen stark keilförmig erweiterten, so daß sich Hohlräume von 4—8 cm vorfanden. Während die Steine innen glatt gearbeitet waren, wiesen sie außen starke Unregelmäßigkeiten auf; zudem waren an den verschiedensten Stellen der Quader wolfslochartige Einarbeitungen zu sehen, die so unregelmäßig verteilt waren, daß sie mit dem jetzigen Bau direkt nichts zu tun

haben können. Entweder ist das Steinmaterial hier zum zweiten Male verwendet worden, oder aber die "Wolfslöcher" rühren vom Transport der Steine her.

Nirgends war etwas von einem Zugang oder einer Türe zu sehen; der rings um die Mauern anstehende Boden war ungestört. Möglicherweise befand sich in einer der beiden Schmalseiten ehemals eine Öffnung, von der aus dann wohl eine hölzerne Treppe oder Leiter in das Innere hinabgeführt haben dürfte.

Die gehobenen Funde sind spärlich. Im Schutt des Innern kamen Stücke dünnen Bronzebleches mit Nieten, Scherben eines oder zweier schwarzgefirnißter Becher aus rotem Tone (später Typ Niederbieber 35a) sowie der Rand eines Kochtopfes mit Deckelfalz (Typ Alzey 22), ferner die Spitze einer Nadel aus Gagat, einige Knochensplitterchen und in der NO-Ecke — 50 cm über dem Estrich — verkohlte Holzreste zutage; schließlich einige Ziegelbruchstücke, die in der weiteren Umgebung der Grabkammer häufiger angetroffen wurden. Aus einem südlich der Kammer angelegten Schnitt wurde das Bruchstück einer geschliffenen rotweiß geäderten Marmorplatte (Wandbelag) erhoben, ferner Reste einer Bronzetasse auf Standreif mit breitem horizontalem Rand, eine eiserne Lanzenspitze und ein Teil eines Lanzenschuhes (?), eine eiserne Sichel und sonstige unbestimmbare Eisenteile sowie Bruchstücke zweier rauhwandiger Schüsseln Niederbieber 104 und einer Urne mit sog. Herzblattprofil Niederbieber 89. Mit voller Sicherheit deutet also nichts auf die Art der Beisetzung (ob Brandgrab oder Körperbestattung) hin, wenn auch das letztere mit Rücksicht auf die Keramik das Wahrscheinlichere ist. Vielleicht ist die Geringfügigkeit der Funde darauf zurückzuführen, daß — wie es scheint — das Innere schon in früherer Zeit einmal durchwühlt wurde. Nur etwa 20-50 m von der Anlage entfernt lag früher der Armierungs- und Munitionsraum 87 der ehemaligen Befestigung, der in der Zeit von 1882-1884 entstanden ist. Vielleicht wurde bei seiner Errichtung auch die Grabkammer schon ange-

Den Aufbau der Anlage können wir uns mit Sicherheit vorstellen. Aus dem Baubefund geht deutlich hervor, daß das Ganze mit einer tonnenförmigen Decke versehen war. Da die dritte Quaderlage der Längsseiten nicht gerade in die Höhe geht, sondern schräg nach innen ansetzt, ist wohl nicht daran zu denken, daß die Kammer irgendeinen Oberbau trug. Andererseits muß man wohl annehmen, daß die Wölbung entweder über die Oberfläche emporragte, oder nur ganz wenig unter der Grasnarbe lag.

Als beste Parallele zu dieser Anlage darf wohl die Grabkammer bezeichnet werden, die 1921 durch das Bonner Provinzial-Museum bei Frenz an der Inde im Kreise Düren untersucht wurde (Lehner, Bonner Jahrbücher 128, 1925 S. 28 ff. u. Tafel 2 ff.). Verwandt ist auch die Kammer, die am Moselufer bei Trier-St. Matthias gefunden wurde und zuletzt in der Trierer Zeitschrift II 1927 S. 188 Abb. 6 wiedergegeben ist.

Die neugefundene Grabkammer befand sich in römischer Zeit natürlich nicht isoliert mitten in freiem Gelände weitab vom Südtore der römischen Stadt. Sie liegt am SO-Hange einer kleinen Gelände-Erhöhung, an deren Ostseite römischer Bauschutt auf der Ackeroberfläche zu beobachten ist. Es wird sich um die Reste eines Bauernhofes handeln, dessen reich gewordener Besitzer sich "auf seinem eigenen Grund und Boden" auch seine eigene Grabkammer errichten ließ.

Die Anlage wird in den die Stadt umziehenden Grüngürtelstreifen einbezogen und dauernd offen und zugänglich erhalten werden.

Köln.